



Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

Grace Bauprodukte GmbH
Pyrmonter Straße 56
32676 Lügde

Detmold, den 01.10.2013
Az.: 700-53.0003/13/040101

GENEHMIGUNGSBESCHEID

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Betonzusatzstoffen und Zementadditiven

I. TENOR

Unter Aufhebung der Genehmigung (Versuchsanlage) vom 04.11.2010
Az.: 700-53.0030/10/040101

wird auf den Antrag vom 17.12.2012 aufgrund der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV* und Nr. 4.1.15 des Anhangs 1 der 4. BImSchV **die**

Genehmigung

**zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage
zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung**

erteilt.

Diese Genehmigung umfasst:

- die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Betonzusatzstoffen und Zementadditiven einschl. Nebeneinrichtungen

Standort: Pyrmonter Straße 56, 32676 Lügde
Gemarkung Lügde, Flur 35, Flurstücke 192, 255 und 276 – 278

* die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der in diesem Bescheid genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt IX. Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.

Genehmigter Umfang der Anlage und des Betriebs:Betriebszeiten:

Lagerung: ganzjährig von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 Betrieb/Produktion: werktags von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Kapazität der Produktionsanlage: 20.000 t/a

Herstellungsverfahren: Neutralisationsreaktion

Eingesetzte Stoffe:

Stoffgruppe	Einzelsubstanz
Säuren	Ameisensäure
	Essigsäure
	Myristinsäure
	Palmitinsäure
	Stearinsäure
	Palmkernfettsäure
	Ölsäure
	Tallölfettsäure
Basen	Natriumhydroxid
	Kaliumhydroxid
	Triethanolamin
	Triisopropanolamin
	Diethanolisopropanolamine

Es dürfen die Stoffe und die Zubereitungen verwendet werden, die bzw. deren Stoffgruppen in den Antragsunterlagen beschrieben sind.

Darüber hinaus dürfen andere Stoffe und Zubereitungen verwendet werden, wenn sie im Hinblick auf ihre für den jeweiligen Umgang relevanten toxikologischen und sicherheitstechnischen Kennwerten **nicht ungünstiger** in ihrer Auswirkung auf die Umwelt einzustufen sind als die zuvor beschriebenen.

Der Einsatz anderer Stoffe und anderer Zubereitungen bzw. die Änderung des Verfahrens ist der Bezirksregierung Detmold jeweils unter Beifügung des entsprechenden Sicherheitsdatenblattes, Fließbildes und der Verfahrensbeschreibung gem. § 12 Abs. 2b BImSchG unverzüglich, spätestens jedoch bei Beginn der Umstellung, schriftlich mitzuteilen.

Kommen Stoffe oder Zubereitungen zum Einsatz, die sich im Hinblick auf ihre für den jeweiligen Umgang relevanten toxikologischen und sicherheitstechnischen Kennwerten **ungünstiger** in ihrer Auswirkung auf die Umwelt darstellen, so liegt ein Genehmigungserfordernis nach § 16 BImSchG vor.

Bei der Herstellung neuer Produkte dürfen keine apparativen Änderungen vorgenommen werden, die wesentlich im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG sind; § 15 BImSchG ist zu beachten.

Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen:

1. Die im Abgas der Quelle E1 der BE 5 (Reaktoren) enthaltenen **gasförmigen organischen Stoffe** im Sinne der Ziffer 5.2.5 TA-Luft, dürfen (in Summe)

den Massenstrom von **0,50 kg/h**
angegeben als **Gesamtkohlenstoff** insgesamt nicht überschreiten.

Innerhalb des Massenstroms für Gesamtkohlenstoff der v.g. Quelle dürfen in Summe Stoffe der **Klasse I** (Stoffe nach Anhang 4 TA-Luft)

den Massenstrom von **0,10 kg/h**
angegeben als Masse der organischen Stoffe, oder

Stoffe der **Klasse II** (wie Essigsäure)

den Massenstrom von **0,50 kg/h**
angegeben als Masse der organischen Stoffe,

nicht überschreiten.

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen zusätzlich zu dem Vorgenannten beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II nicht überschritten werden.

2. Ferner dürfen die im Abgas der Quelle E1 der BE 5 (Reaktoren) enthaltenen staubförmigen Emissionen im Sinne der Ziffer 5.2.1 TA-Luft

den Massenstrom von **0,20 kg/h** nicht überschreiten.

3. Gleichzeitig dürfen die **staubförmigen anorganischen Stoffe** im Sinne der Ziffer 5.2.2 TA-Luft, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgenden Massenstrom im Abgas nicht überschreiten:

Klasse I **0,25 g/h**

Klasse II **2,5 g/h**

Klasse III **5 g/h**

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und III, der Klassen II und III oder der Klassen I bis III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.

Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten:

Mit dieser Genehmigung wird der Betreiber der hier beschriebenen Anlage von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten befreit (§ 6 der 5.BImSchV).

Ausgangszustandsbericht:

Der Ausgangszustandsbericht vom 30.08.2013 (Projekt-Nr.: 936-001), aufgestellt durch das Büro Dr. Röhrs & Herrmann, ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung und beschreibt den derzeitigen Zustand und die Beschaffenheit des Bodens und Grundwassers am Anlagengrundstück.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Antragsunterlagen
- III. Anlagedaten
- IV. Nebenbestimmungen
- V. Begründung
- VI. Verwaltungsgebühr
- VII. Rechtsbehelfsbelehrung
- VIII. Hinweise
- IX. Anlagen:
 - 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 - 2. Anlagedaten
 - 3. Verzeichnis der Rechtsquellen.

II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Die im **Abschnitt IX Anlage 1** aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I –Tenor– aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

III. ANLAGEDATEN

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur Herstellung von Betonzusatzstoffen/Mahlhilfen werden einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit der im **Abschnitt IX Anlage 2** dieses Bescheides dargestellten Ausführungen genehmigt.

IV. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem organisatorisch geänderten Betrieb der Anlage (Beginn des unbefristeten Produktionsbetriebes) begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Nebenbestimmungen

a) Allgemeines

1. Die Bezirksregierung Detmold (Dezernat 53) ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

b) Luftreinhaltung

2. Die bei einer Störung aus Rohrleitungen, Tanks, Mischbehältern, Gehäusen oder vergleichbaren, geschlossenen Anlagenteilen evtl. austretenden, staubförmigen Stoffe sind zur Vermeidung von Staubemissionen umgehend aufzunehmen und in geschlossene Behälter zu füllen. Mit austretenden Flüssigkeiten ist sinngemäß zu verfahren.
3. Sämtliche Umfüll-, Auf- und Übergabestellen, an denen mit der Entwicklung von Luftverunreinigungen zu rechnen ist, sind wirksam abzusaugen. Die Abluft ist einer geeigneten Abluftbehandlungsanlage zuzuführen.
4. Bis spätestens 6 Monate nach Bestandskraft dieser Genehmigung, ist von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die im Abschnitt I - Tenor - dieses Bescheides festgelegten Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Anlage eingehalten werden.
 - 4.1 Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend Nr. 5.3.1 TA Luft und der Norm DIN EN 15259 (vorher VDI 4200) einzurichten. Es wird empfohlen, die Einrichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.

- 4.2 Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, sowie unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.3 bis Nr. 5.3.2.4 TA Luft genannten Messverfahren und Messvorschriften.
- 4.3 Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.
- 4.4 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht soll den Vorgaben der Anlage 2 des Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.5.2003 (MBl. NRW. S. 924 / SBl. NRW. 7130) entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- 4.5 Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts der Bezirksregierung Detmold unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.
Hinweis:
Die in Deutschland nach § 26 BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - ReSyMeSa“ erfasst und im Internet unter www.luis-bb.de/resymesa/ zu finden.
5. Gem. Nr. 5.3.2.1 TA Luft Abs. 5 sind nach Ablauf von jeweils fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung (Messung nach Bestandskraft dieser Genehmigung) die Ermittlungen der Emissionen im gereinigten Abgas der Anlage entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu wiederholen.
6. Im Rahmen der gem. Auflage 4 durchzuführenden Emissionsmessungen ist einmalig an der Quelle E1 ein „Screening“ zur Bestimmung der Abluftzusammensetzung hinsichtlich sonstiger emissionsrelevanter, staubförmiger anorganischer Inhaltsstoffe durchzuführen.
- c) Arbeitsschutz
7. Die Anlage ist entsprechend den in den Antragsunterlagen beschriebenen -sowie den aus der Gefährdungsbeurteilung resultierenden Maßnahmen- zu errichten und zu betreiben.
8. Der Betreiber der Anlage hat sicherzustellen, dass beim Einsatz von Arbeitnehmern
- o nur qualifiziertes und autorisiertes Personal die Anlage entsprechend den Anforderungen der Instruktionen / Bedienungsanleitungen / Sicherheitsanweisung bedient, sowie
 - o die im Antrag beschriebenen Einrichtungen zum Arbeitsschutz und Personenschutz betriebsbereit und vollständig am Betriebsort zur Verfügung stehen.

d) Wasserwirtschaft (VAwS)

9. Die Lagerbehälter dürfen nur im Vollslauchsystem und unter Verwendung einer Überfüllsicherung, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes den Füllvorgang unterbricht, befüllt werden. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass bei Rohrleitungsanschlüssen oberhalb des zulässigen Flüssigkeitsstandes des Behälters, über den der Behälter betriebsmäßig entleert wird, ein Aushebern des Behälterinhaltes nicht möglich ist. (z.B. Antihebersicherung)
10. Die gesamten Anlagen (hier: Lagerbehälter, Befüll- u. Entnahmeleitungen, Abfüllplatz) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. den Festlegungen im § 12 der VAwS durch einen zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen und zwar:
 - 1) vor **Inbetriebnahme**,
 - 2) spätestens fünf Jahre nach der letzten Überprüfung (**wiederkehrende Prüfung**),
 - 3) nach einer wesentlichen Änderung oder wenn die Anlage stillgelegt wird.Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung zur Inbetriebnahme.
11. Jede wesentliche Änderung an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. Stilllegung, Erweiterung usw., ist der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, bekannt zu geben.
12. Schadensfälle und Störungen sind unverzüglich der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, zu melden. Gelangen wassergefährdende Stoffe in die kommunale Kanalisation, so ist auch die Stadtverwaltung der Stadt Lügde zu informieren.
13. Der Betreiber oder eine von ihm Beauftragte, verantwortliche Person hat die gesamte Anlage und deren Anlagenteile sowie die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen regelmäßig zu überwachen. Festgestellte Mängel sind umgehend und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen. Für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung der Anlage ist zu sorgen. Festgestellte Mängel, deren Ursache und die Art und Weise der Behebung sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
14. Der Anlagenbetreiber hat eine Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltung- und Alarmplan aufzustellen und daraus die für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung festzulegen. Die Anlagenbeschreibung muss mindestens enthalten:
 - a. Angaben zum Zweck der Anlage sowie zu den wassergef. Stoffen, die bei bestimmungsgemäßen Betrieb in der Anlage vorhanden sein können;
 - b. Darstellung der für den Gewässerschutz bedeutsamen Gefahren, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben können und der Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerschäden bei Betriebsstörungen.

Hinweis:

Die Anlagenbeschreibung kann durch die im Rahmen eines allgemein anerkannten Managementsystems (wie gem. Öko-Audit-Verordnung und/oder DIN EN ISO 14001) und/ oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erstellenden Unterlagen, sofern diese die geforderten Angaben enthalten, ersetzt werden.

e) Boden- und Grundwasserschutz

15. Bei zukünftig anstehenden Umbauarbeiten, bei denen in den Boden eingegriffen wird, sind Bodenuntersuchungen gemäß den Vorgaben des Ausgangszustandsberichts vorzunehmen.
16. Zur Überwachung des Anlagengrundstücks ist ein Grundwassermonitoring im fünfjährigen Rhythmus durchzuführen. Das Monitoring hat folgende Parameter zu umfassen:
 - Vor-Ort-Parameter (Aussehen, Farbe, Geruch, Temperatur, ph-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt, Redoxpotential)
 - Erdalkalimetalle (Natrium, Kalium)
 - DOC
 - Carbonsäuren (C1 - C5)
 - Lipophile Stoffe
 - Anionische Tenside
 - Tertiäre Amine
17. Bei Eintritt eines sanierungsbedürftigen Schadens im Bereich Schutzgut Boden oder Grundwasser ist gemäß den dann geltenden gesetzlichen Vorgaben eine Sanierung durchzuführen.

V. BEGRÜNDUNG

1.

Mit Antrag vom 17.12.2012 (Eingang am 07.02.2013) hat die Firma Grace Bauprodukte GmbH die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung (Anlage zur Herstellung von Betonzusatzstoffen und Zementadditiven) beantragt. Die Anlage ist in ihrem Bestand am Standort bereits vollständig vorhanden. Im Rahmen eines Versuchsbetriebes wurden zunächst die Optimierung der Produkteigenschaften sowie die Marktfähigkeit der Produkte erprobt. Die befristete immissionsschutzrechtliche Genehmigung hierzu wurde mit Bescheid vom 04.11.2010 erteilt.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer im Anhang 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten genehmigungsbedürftigen Anlagen; einschlägig ist hier die Nummer 4.1.15. Es handelt sich weiterhin um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

Für das Vorhaben (Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung) ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- (Anlage 1, Ziffer 4.2, Spalte 2) im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die überschlägige Prüfung und die Erkenntnisse aus dem Versuchsbetrieb haben ergeben, dass aufgrund der Betriebsweise und des Emissionsverhaltens keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann. Diese Feststellung wurde mit der Bekanntgabe des Vorhabens am 25.02.2013 veröffentlicht (§ 3a des UVPG).

Aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 4.1.15 mit der Verfahrensart „G“ des Anhanges 1 der 4. BImSchV war das Genehmigungsverfahren gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG mit öffentlicher Bekanntmachung durchzuführen.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG am 25.02.2013 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold sowie in den Tageszeitungen „Lippische Landes-Zeitung“ und „Pyrmonter Nachrichten“ öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen haben anschließend vom 04.03.2013 bis 03.04.2013 bei der Bezirksregierung Detmold und bei der Stadt Lügde zur Einsicht ausgelegt. Während der Auslegung und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich vorgebracht werden. Während der Einwendungsfrist sind keine Einwendungen vorgebracht worden. Die auf den 23.05.2013 im Sitzungssaal der Stadt Lügde anberaumte Erörterung von Einwendungen fand deshalb gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Lügde und
- dem Kreis Lippe

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Prüfungen zu den Belangen des Immissionsschutzes, des Arbeitsschutzes und der VAwS wurden von hier vorgenommen.

2.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft. Sie haben keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, wohl aber Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie ihre Zustimmung erteilen.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen:

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 01/06 „Gewerbegebiet Pyrmonter Str.“ der Stadt Lügde, der hier ein Gewerbegebiet nach § 8 der BauNVO festsetzt. Es handelt sich um ein Vorhaben nach § 30 BauGB. Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts:

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, TA Lärm und der VAwS geprüft. Maßgeblich für die Anlage ist das BVT-Merkblatt „Herstellung anorganischer Grundchemikalien – Feststoffe und andere“.

Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten:

Die zuständige Behörde hat auf Antrag den Betreiber von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten zu befreien, wenn die Bestellung im Einzelfall aus den in § 53 Abs. 1 Satz 1 BImSchG genannten Gesichtspunkten nicht erforderlich ist.

Die Antragstellerin hat in dem eingereichten Antrag nachvollziehbar dargelegt, dass bei der Herstellung von Betonzusatzstoffen/Mahlhilfen von der beantragten Anlage

- keine bzw. nur sehr geringe Emissionen auftreten
- technische Probleme demzufolge bei der Emissionsbegrenzung nicht gegeben sind und
- dass das Erzeugnis –Betonzusatzstoff/Mahlhilfe-, bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht geeignet ist schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen.

Die beantragte Befreiung nach § 6 der 5.BImSchV konnte somit erteilt werden.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

VI. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die Durchführung des förmlichen Genehmigungsverfahrens (Veröffentlichungen des Vorhabens / Entscheidung) ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden), schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW 2012 S. 548) Klage erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(Gruber)

VIII. HINWEISE

A) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
 - von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.
3. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
4. Wurde auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

B) Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Die in dem Betrieb eingesetzten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind außer nach den Bestimmungen der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - VAwS -, den Verwaltungsvorschriften zur VAwS – VV-VAwS - auch nach den Forderungen der Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV und den entspr. DIN-Normen zu errichten und zu betreiben.

2. Das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 WHG durchgeführt werden. Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht sind im § 13 der VAwS geregelt.
3. Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Inbetriebnahmeüberprüfung erfolgt ist und zu keinen Beanstandungen geführt hat. Die Prüfprotokolle bzw. Bescheinigung gem. § 12 VAwS, sind der Bezirksregierung unaufgefordert vorzulegen.
4. Für die werkmäßig hergestellten Anlagenteile sowie für sonstige zugelassene Teile sind die Zulassungen spätestens bis zur Inbetriebnahmeüberprüfung dem Sachverständigen vorzulegen. Gleiches gilt für die Einbau-, Prüf- und Fachbetriebsbescheinigungen.

C) Hinweis des Kreises Lippe

1. Nach Fertigstellung der Umstellung der Produktion bzw. derer Zuschlagstoffe ist hier ggf. eine neue Gefährdungsbeurteilung, ein geändertes Explosionsschutzdokument sowie eine Änderung/Fortschreibung der Feuerwehrpläne, insbesondere deren textlicher Teil erforderlich (§ 54 Abs. 2 BauO NRW).

IX. ANLAGEN

Anlage 1: Antragsunterlagen

1 Antrag

- Antrags-Formular
- Kurzbeschreibung

2 Pläne

- Grundkarte
- Werklageplan und Gebäudeplan mit Umgebungsbebauung
- Auszug aus dem Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan

3 Bauvorlagen entfällt

4 Anlage und Betrieb

4.1 Beschreibung der

- Herstellungs-/Produktions-/Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen
- Maßnahmen zur effizienten Energienutzung
- Maßnahmen zur Anlagensicherheit
- Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen
- Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung
- Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung
- Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren
- Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen/Apparateliste
- Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
- Maßnahmen zum Brandschutz

4.2 Schematische Darstellung

- Fließbild

4.4 Immissionsprognose

- Luftverunreinigungen einschließlich Gerüche
- Lärm

4.5 Formulare

- Betriebseinheiten (Formular 2 / F 2)
- Technische Daten – Einsatzseite / Produktseite (F 3 Blatt 1 – 2)
- Emissionen Luft (F 4 Blatt 1)
- Emissionen Abwasser (F 4 Blatt 2)
- Verwertung/Beseitigung von Abfällen (F 4 Blatt 3)
- Quellenverzeichnis Luft (F 5)
- Abgasreinigung (F 6 Blatt 1)
- Abwasserreinigung/-behandlung (F 6 Blatt 2)
- Niederschlagsentwässerung (F 7)
- Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (F 8.1 Blatt 1-3)
- Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (F 8.2)
- Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe (F 8.3 Blatt 1-2)
- Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen (F 8.4)
- Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe (F 8.5 Blatt 1-2)

5 **Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung**

6 **Sonstige Unterlagen**

- Sicherheitsdatenblätter / Liste der Stoffeigenschaften
- Stellungnahme der Stadt Lügde

- Ausgangszustandsbericht vom 30.08.2013 (Projekt-Nr.: 936-001), aufgestellt durch das Büro Dr. Röhrs & Herrmann.

Anlage 2 Anlagedaten

Betriebseinheit Nr.:	BE 1
Bezeichnung:	Entleerstelle für Tankwagen
bestehend aus:	Wareneingang für Rohstoffe im Tankwagen, Entleerstelle
Betriebseinheit Nr.:	BE 2
Bezeichnung:	Umschlagfläche für Rohstoffe und Produkte
bestehend aus:	Be- und Entladefläche für LKW, Abstellfläche für LKW, Mobile Verladerampe, Flurförderzeuge
Betriebseinheit Nr.:	BE 3
Bezeichnung:	Tanklager
bestehend aus:	Tankanlage bestehend aus 15 Tankbehältern zusammen 540 m ³ Inhalt und Rohrleitungen
Betriebseinheit Nr.:	BE 4
Bezeichnung:	Lager für Paletten
bestehend aus:	Regallager, insgesamt ~ 3200 Palettenstellplätze
Betriebseinheit Nr.:	BE 5
Bezeichnung:	Mischer / Reaktor
bestehend aus:	6 Mischbehältern / Reaktoren im Batchbetrieb zusammen 60 m ³ Inhalt
Betriebseinheit Nr.:	BE 6
Bezeichnung:	Abfüllstelle
bestehend aus:	Abfüllanlage zur Befüllung von Fässern, IBC und Tankwagen Maximale Leistung vom 500 Liter/min, Auffangwanne
Betriebseinheit Nr.:	BE 7
Bezeichnung:	Behälterreinigung
bestehend aus:	Abwasserauffangbecken 11 m, Hochdruckreiniger beheizbar, Lagerflächen für IBC

Anlage 3: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung:

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 524).
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoff-Verordnung - GefStoffV -) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/SGV. NRW. 77)